

Bebauungsplan Nr. 7/2022 „Wohnen Hafengasse“ der Gemeinde Altwarp

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Auftraggeber:

**Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Wolfgang Brose & Dieter Lückert Avi- & Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 26.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Untersuchungsraum	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.3.	Erfassungsdaten Avifauna	7
4.4.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	8
5.	Vorhabenbeschreibung.....	9
6.	Relevanzprüfung.....	10
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	10
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	10
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	11
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien/Amphibien	11
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Libellen	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	12
6.7.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter	12
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	12
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	12
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	13
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Fischen	13
6.12.	Übersicht Relevanzprüfung.....	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	16
7.1.	Avifauna	16
7.1.1.	Brutvögel	16
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel.....	20
7.2.	Microchiroptera.....	22
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse	23
8.	Zusammenfassung	24
9.	Quellen	28
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	30
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna	31
11.1.	Anhang 2.1 - Bluthänfling.....	31
11.2.	Anhang 2. – besonders geschützte Baumbrüter	32
11.3.	Anhang 2.1 - besonders geschützte Gebüschbrüter	34
11.4.	Anhang 2.1 - besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter	36
12.	Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera.....	38
12.1.	Anhang 3.1 – Breitflügelfledermaus	38
12.2.	Anhang 3.2 – Große Bartfledermaus	39
12.3.	Anhang 3.3 – Wasserfledermaus.....	41
12.4.	Anhang 3.4 – Großes Mausohr	42

12.6.	Anhang 3.6 – Großer Abendsegler	46
12.7.	Anhang 3.7 – Flughautfledermaus	47
12.8.	Anhang 3.8 – Zwergfledermaus	49
12.9.	Anhang 3.9 – Mückenfledermaus	50
12.10.	Anhang 3.10 – Braunes Langohr	52
13.	Anhang 4 – Fotoanhang	55
14.	Anlagen 1-3 – Bestands- und Konfliktkarte; Kartierbericht	63

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)	4
Abb. 2:	Bestand (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)	6
Abb. 3:	Konfliktplan (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)	9
Abb. 4:	Rastgebiete (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)	10
Abb. 5:	Gewässer (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)	12
Abb. 6:	Brutvögel 1 (Brose & Lückert 2023)	19
Abb. 7:	Brutvögel 2 (Brose & Lückert 2023)	19
Abb. 8:	Brutvögel 2 (Brose & Lückert 2023)	20
Abb. 9:	Nistkasten- Höhlenbrüter (Quelle © NABU 2019)	27
Abb. 10:	Nistkasten- Halbhöhle (Quelle © NABU 2019)	28

Tabellenverzeichnis

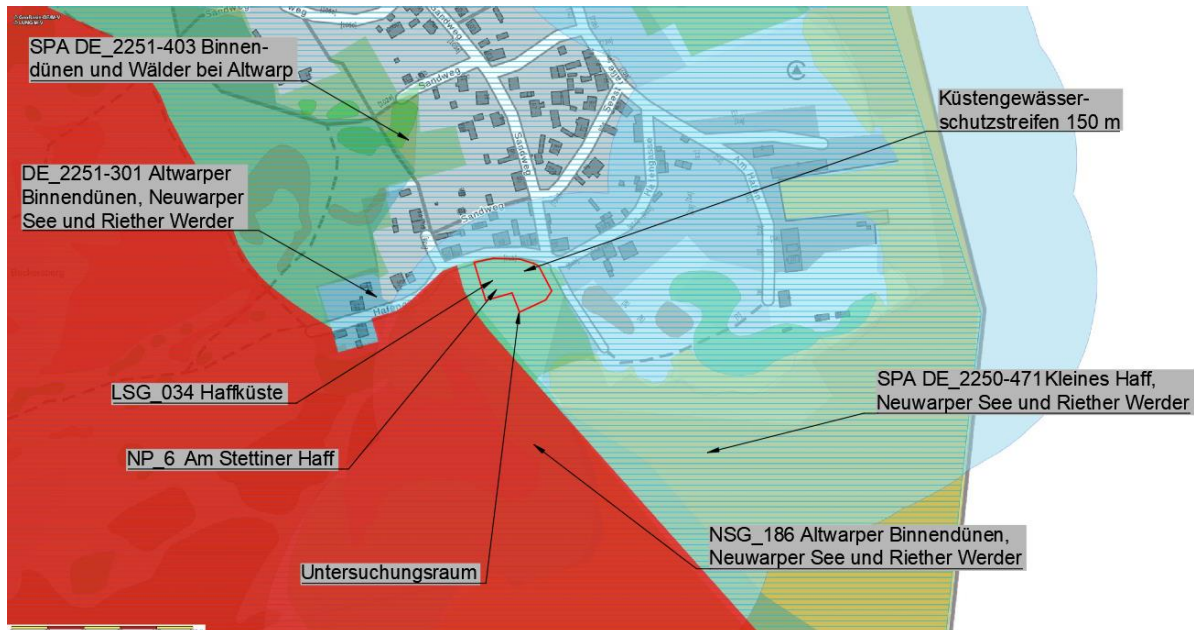
Tabelle 1:	Begehungstermine Avifauna	8
Tabelle 2:	Begehungstermine Amphibien	8
Tabelle 3:	Begehungstermine Reptilien	8
Tabelle 4:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	13
Tabelle 5:	Nachgewiesene streng geschützte bzw. gefährdete Brutvogelarten	17
Tabelle 6:	Nachgewiesene Baumbrüter	17
Tabelle 7:	Nachgewiesene Gebüschbrüter	18
Tabelle 8:	Nachgewiesene Höhlen- und Nischenbrüter	18
Tabelle 9:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum	22

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

In der Gemeinde Altwarp soll südlich der Hafengasse auf etwa 2.100 m² Wohnbebauung entstehen. Dazu stellt die Gemeinde den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7/2022 auf.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

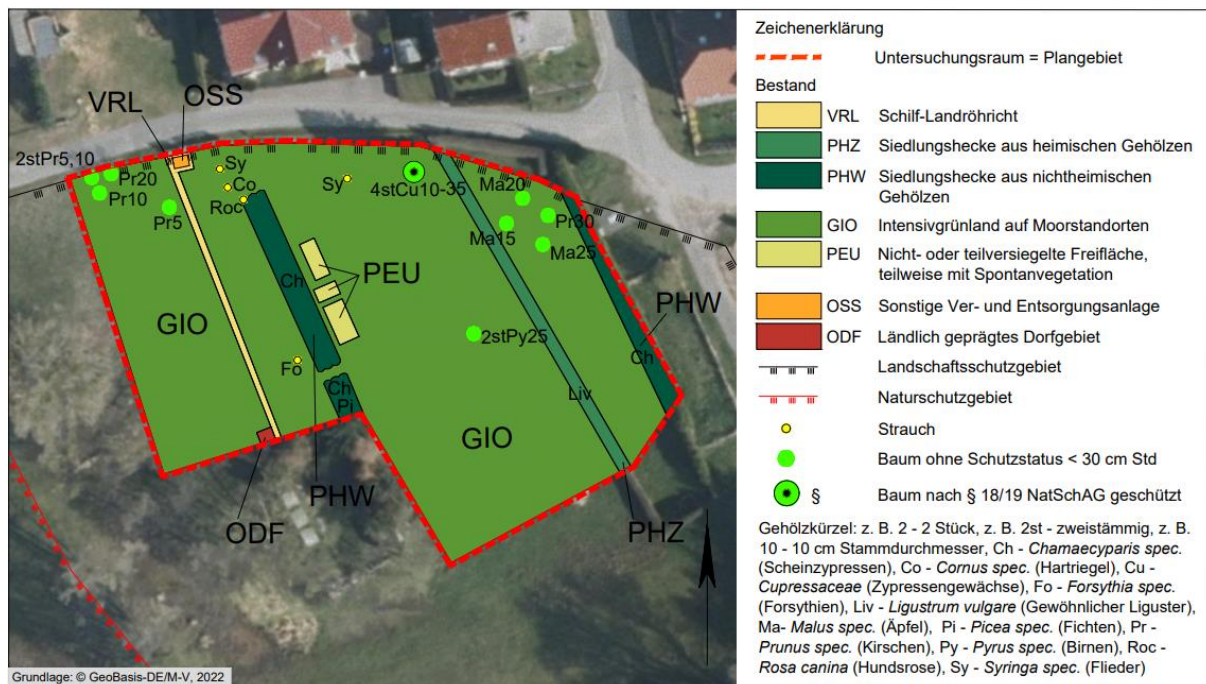
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Altwarp, unmittelbar südlich der Hafengasse, 250 m westlich des Hafens, etwa 15 km östlich von Ueckermünde und 700 m südlich der Landstraße L31, unmittelbar westlich der Grenze zu Polen. Die Vorhabenfläche befindet sich auf einer teilweise zugänglichen, teilweise eingefriedeten, unbebauten, teils von Scheinzypressen und Ligusterhecken geprägten Grünfläche. Nördlich an die Hafengasse grenzen Einzelgehöfte. Im Osten verläuft ein unversiegelter Weg, der zum Neuwarper See/ Stettiner Haff führt. Etwa 15 m südwestlich befinden sich laut Gaia/DE-MV Biotop der Verlandungs-/Küstenüberflutungsmoorkomplexe des Neuwarper Sees sowie etwa 50 m südlich das Haffgewässer mit Verlandungsbereichen. Zwischen dem Plangebiet und den Biotopen liegen Grünflächen und zahlreiche Gehölze wie beispielweise Stieleichen, Weiden, Hänge-Birken und alte Pappeln. Laut Aussage des Bauherrn war das Gelände zu DDR-Zeiten Nutzgarten für die gegenüberliegenden Gehöfte. Die Aussage wird durch Orthofotos des Geoportals Gaia-DE/MV aus dem Jahr 1991 bestätigt. Das Plangebiet weist keine erhöhte verkehrs- und nutzungsbedingte Vorbelastung auf.

Abb. 2: Bestand (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)



Das Plangebiet besteht größtenteils aus einer intensiv gemähten Wiese (GIO), vorwiegend mit folgenden Pflanzenarten, -gattungen und -familien: Süßgräsern (Poaceae), im Westen vereinzelt Sauergrasgewächse (Cyperaceae), Löwenzahn (*Taraxacum*), Schafgarbe (*Achillea*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Fingerkräutern (*Potentilla*) und vereinzelt Giersch (*Aegopodium*). Am Bereich entlang des Zaunes (VRL) ist zu erkennen, dass bei ausbleibender Mahd Schilfrohre (*Phragmites*) und Gräser feuchter Standorte wachsen. Auf der Vorhabenfläche befinden sich zwei Siedlungshecken nichtheimischer Arten (PHW) bestehend aus Scheinzypressen (*Chamaecyparis*) und vereinzelt Fichten (*Picea*) sowie eine Ligusterhecke (*Ligustrum vulgare* - PHZ). Hinzu kommen neun Obstbäume der *Prunus*-, *Pyrus*- und *Malus*arten, einige Sträucher und ein nach § 18 geschützter Baum der Zypressengewächse (*Cupressaceae*). Auf der Planfläche befindet sich ein Auto, ein Anhänger und ein Wohnwagen (PEU), vermutlich ein abgedeckter Brunnen (OSS) sowie teilweise ein Geräteschuppen aus Blech (ODF). An der Nordgrenze sind einige Graselken (*Armeria*) dokumentiert worden. Im MTBQ 2251-4 laut Gaia/DE-MV wurde die streng geschützte Vielteilige Mondraute (*Botrychium multifidum*) verzeichnet.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsraumes besteht aus Niedermoor über mineralischen Sedimenten mit Grundwassereinfluss, nach Degradierung auch Stauwassereinfluss. Im Detail, nach einer Bohrung des Landesbohrdatenspeichers, aus einer Schicht wassergesättigtem Lockergestein, einer schwachen Schicht wassergesättigten Moores sowie mehrerer ebenfalls wassergesättigter Schichten Feinsanden. Laut Gaia-DE/MV Bodenübersichtskarte liegt nahe des Plangebietsstandortes die Grenze zwischen Niedermoor- und Sandstandort. Durch Eindrücke vor Ort bestätigt sich der „Niedermoorstandort auf tieferliegenden mineralischen Sedimenten“.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Der Grundwasserflurabstand liegt zu etwa 20 Prozent des Plangebietes (Nordwesten) zwischen 5 und 10 m, auf den restlichen 80 Prozent ist laut Gaia-DE/MV Niedermoor angegeben. Das Vorhaben befindet sich inmitten Hochwasserüberflutungsflächen mit Überflutungen bis zu 0,5 m und in einem Gefahreng Gebiet hoher Wahrscheinlichkeit.

Die Vorhabenfläche liegt in der gemäßigten Klimazone, welche sich durch eindeutige Jahreszeitenwechsel und hohe Temperaturschwankungen im Jahresverlauf auszeichnet. Es liegt an der Grenze von kühleren maritimen zu wärmeren kontinentalen Klimaten und wird vermutlich stark durch die Lage am Stettiner Haff und das Küstenoffenland geprägt. Der im Plangebiet vorhandene und umgebende Gehölzbestand übt Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus.

Die Vorhabenfläche liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“, im Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ sowie im 150 m Küstengewässerschutzstreifen des Haffs. Das Naturschutzgebiet „Altwarper Binnendünen, Neuwarper See und Riether Werder“ befindet sich etwa 15 m südwestlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich umfasst keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Es befinden sich zwei Biotope in 50 m Umkreis und mindestens zehn weitere in 200 m Umkreis. Die Vorhabenfläche beinhaltet einen nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaum.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist identisch mit der Vorhabenfläche.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den derzeitigen Stand des AFB:

1. Faunistische Erfassungen durch Wolfgang sowie Dagmar Brose und Dieter Lückert innerhalb des Plangebietes, acht Begehungen (zwei nachts) zwischen April 2022 und Oktober 2023 (Brutvögel, Herpetofauna);
2. Bei der durchgeführten Biotopkartierung am 10.10.2022 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden Bodenflächen, Gehölze und Gefäßpflanzen begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).
3. Zufallsbeobachtungen der Kartierer zu Fledermäusen innerhalb des Untersuchungsraumes sowie Zufallsbeobachtungen zu Vögeln im Rahmen der Biotoptypenkartierung innerhalb und außerhalb des Untersuchungsraumes.

4.3. Erfassungsdaten Avifauna

Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen

und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und Futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet.

Tabelle 1: Begehungstermine Avifauna

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	21.04.2022	06:10- 06:55 Uhr	6°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus NO
2	12.05.2022	06:00- 07:00 Uhr	11°C, bewölkt, 2 Bft aus W
3	16.06.2022	05:40- 06:35 Uhr	11°C, heiter, 1Bft aus N
4	13.04.2023	6:35- 07:15 Uhr	7°C, bedeckt, 2-3 Bft aus S
5	04.05.2023	06:00- 07:05 Uhr	1°C, klar, 1 Bft aus NO
6	01.06.2023	05:30- 06:40 Uhr	11°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus W
7	04.06.2023	21:30- 22:45 Uhr	16°C, wolkenlos, 2-3 Bft aus NO
8	29.06.2023	21:35- 22:50 Uhr	21°C, leicht bewölkt, 1 Bft aus SW

4.4. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde innerhalb des Plangebietes im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht (insgesamt 9 Begehungen).

Tabelle 2: Begehungstermine Amphibien

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	05.04.2022	19:10-20:20 Uhr	7°C, bewölkt, 4 Bft aus W
2	23.06.2022	20:50-22:00 Uhr	12°C, heiter, 2 Bft aus NO
3	15.06.2023	21:05- 22:10 Uhr	13°C, leicht bedeckt, 2 Bft aus N
4	13.07.2023	20:45- 21:50 Uhr	15°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus SW

Tabelle 3: Begehungstermine Reptilien

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	09.10.2022	13:20- 14:35 Uhr	15°C, wolkenlos, 2 Bft aus SW
2	18.10.2022	13:30- 14:30 Uhr	15°C, leicht bewölkt, 2-3 Bft aus W
3	28.06.2023	12:00-13:10 Uhr	18°C, bewölkt, 3 Bft aus W
4	27.07.2023	12:05- 13:20 Uhr	20°C, heiter, 3 Bft aus SW
5	10.08.2023	12:45- 14:00 Uhr	17°C, bedeckt, 3 Bft aus SW

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Es ist auf 0,21 ha ein Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung und einer GRZ von 0,4 geplant. Die zulässige Überschreitung der GRZ um 50% gem. BauNVO wurde nicht ausgeschlossen. Versiegelungen bis zu 60% sind daher möglich.

Abb. 3: Konfliktplan (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)



Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich, damit Scheuchwirkung auf Fauna

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von unversiegelten Flächen
- 2 Beseitigung von Habitaten

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen an die Umgebung (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Licht

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

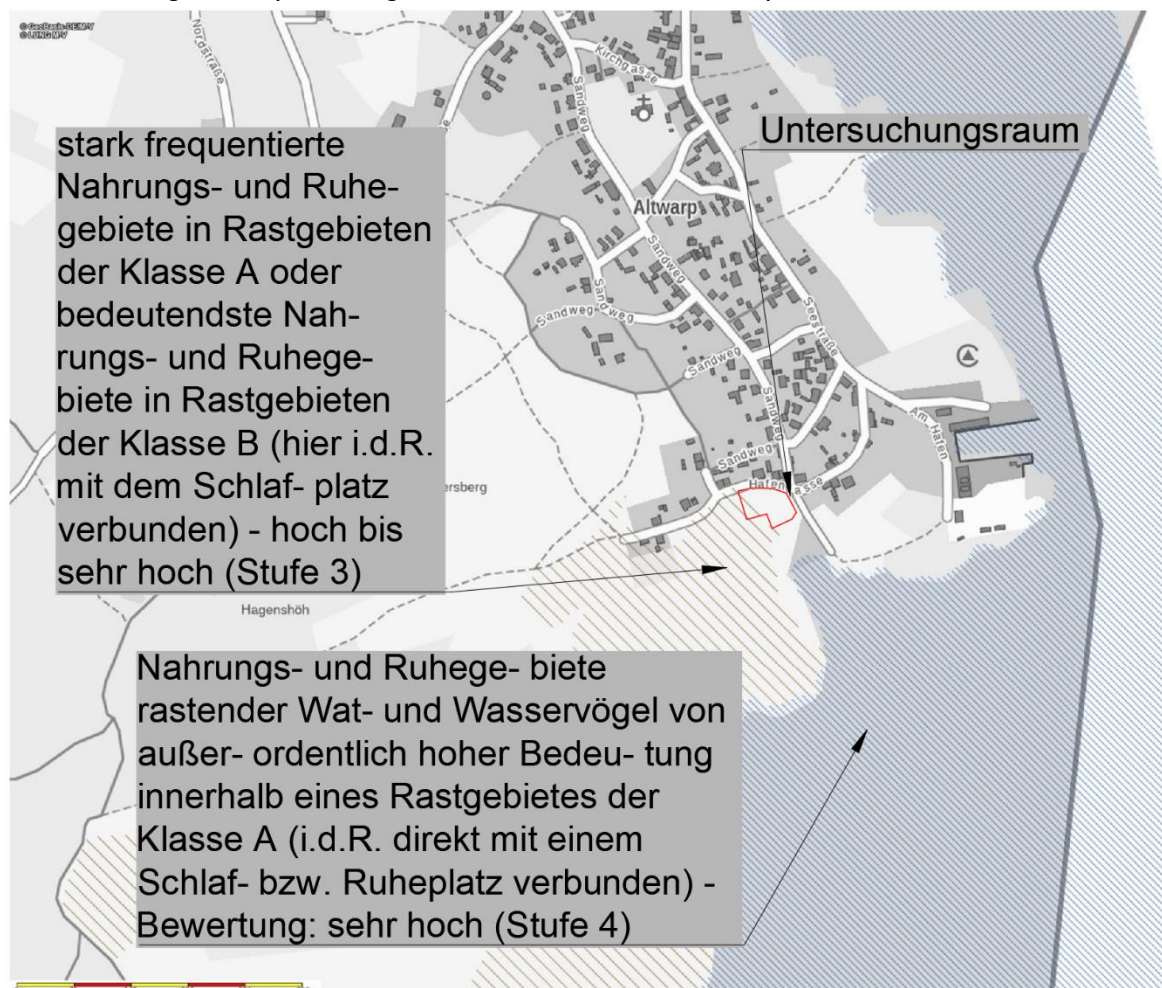
Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumaussstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Rastgebietsfunktion

Während der Begehung zur Biotoptypenkartierung am 10.10.2022 konnten etwa 20 Stare (*Sturnus vulgaris*) bei der Nahrungssuche dokumentiert werden.

Abb. 4: Rastgebiete (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)



Die Individuen befanden sich an den Obstbäumen im Westen des Plangebietes, dieser Bereich ist als Rastgebiet der Stufe 3 - stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch (Stufe 3) – ausgezeichnet. Etwa 50 m südöstlich am Haff liegen Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden) - Bewertung: sehr hoch (Stufe 4). In der Verlandungszone des Haffs etwa 100 m südöstlich des Vorhabens konnte eine etwa 50 Individuen starke Kormorankolonie (*Phalacrocorax carbo*) festgestellt werden. Das Plangebiet ist als Rastgebiet nicht geeignet, da die Beunruhigungen seitens der Hafengasse und seitens des Plangebietes potenzielle Rastvogelarten vergrämen. Zudem ist die Fläche aufgrund von Gehölzbestand kleinflächig und unübersichtlich. Die Prüfung der Rastgebietsfunktion endet hiermit.

Greif- und Großvogelarten.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2251-4 wurden zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans sowie zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze des Kranichs registriert. Keine der zuvor genannten Arten brütet im Plangebiet. Somit werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Groß-, Greif- und rastenden Arten nicht berührt. Die Prüfung endet hiermit

Brutvogelarten

Der Untersuchungsraum ist nachgewiesener Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Vogelarten. Im Rahmen der Untersuchungen konnten 18 Arten (18 Brutpaare und zwei Teilbrüter), darunter eine gefährdete Art, festgestellt werden. Als Nahrungsgäste wurden Kuckuck, Hausrotschwanz sowie Haussperling festgestellt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den festgestellten Arten erfolgt unter Punkt 7.1.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Birne im Plangebiet weist Astabbrüche auf. Die übrigen Bäume und Zypressengewächse im Plangebiet wiesen augenscheinlich keine Höhlen und Spalten auf. Das Vorkommen der höhlenbewohnenden Meisenarten in den Zypressengewächsen, deren Stamm schlecht einsehbar ist, spricht vermutlich für ein Vorhandensein von Höhlen im Plangebiet. Das Vorkommen von Einzelquartieren kann nicht ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Plangebietes weisen zahlreiche Bäume Höhlen und Spalten auf. Das, sich teilweise im Plangebiet befindende, Gerätehaus aus Blech bietet für Fledermäuse u.a. aufgrund der glatten Oberfläche kein geeignetes Habitat. Im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen bezüglich der nachtaktiven Arten konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Artengruppe erfolgt unter Punkt 7.2.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien/Amphibien

Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Reptilien und Amphibien gefunden werden. In die Untersuchungen inkludiert waren sowohl Nachsuchen zur möglichen Frühjahrs- und Herbstwanderung, als auch spezielle Nachsuchen bezüglich der Ringelnatter. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Für streng geschützte Libellenarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

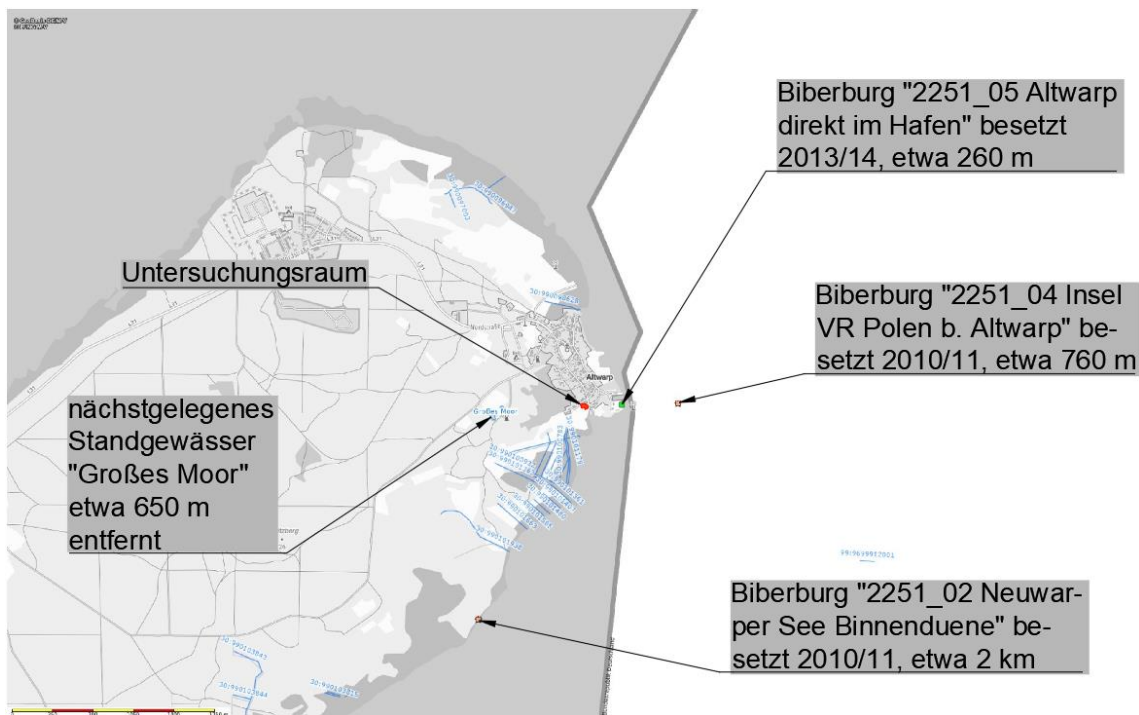
6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2251-4 wurden keine Beobachtungen des Eremiten (*Osmoderma eremita*), des Heldbock (*Cerambyx cerdo*) registriert. Dickstämmige Laubbäume mit Mulmhöhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Wasserlebensräume und absterbende Eichen für weitere streng geschützte Käferarten sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Der entsprechende MTBQ ist bezüglich des Fischotters (*Lutra lutra*) laut Gaia/DE-MV nicht kartiert worden. Nächstgelegene potenzielle Habitate wie Ufer und Gewässer befinden sich ab 50 m Entfernung Richtung Südosten. Die nächstgelegenen Biberburgen landseitig liegen etwa 260 m östlich und über 2 km südlich der Vorhabenfläche. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Weichhölzer für den Biber (*Castor fiber*), jedoch unmittelbar in der Umgebung Weiden (*Salix*) und Pappeln (*Populus*). Die Arten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 5: Gewässer (Grundlage: © GeoBasis-DE/MV 2022)



6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Für streng geschützte Falterarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Bäche, Flüsse und kleine Tümpel mit Wasserlinsen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Mollusken sind nicht betroffen, die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. An der Nordgrenze sind einige in MV besonders geschützte Graselken (*Armeria*) dokumentiert worden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg-Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia pinnatifida</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoidea</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchti- gung des Le- bensraumes
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbe- stand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsrei- ches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Wald- ränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsrei- che Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpf- schildkröte	stille oder langsam fließende Gewäs- ser mit trockenen, exponierten, be- sonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trocken- standorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchti- gung des Le- bensraumes
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Beeinträchtigung des Lebensraumes
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Avifauna ● Fledermäuse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden auf der Vorhabenfläche folgende Brutvogelarten gemäß Tabelle 4 bis 7 sowie Abb. 5 bis 7 festgestellt. Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling der Tabelle 4 wird im Anhang 2.1 besprochen. Die übrigen besonders geschützten Arten der Tabellen 5 bis 7 (Baum-, Gebüschbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter) werden im Anhang 2.2 bis 2.4 behandelt.

Die Teilbrüter Fitis und Bachstelze wurden mit jeweils 0,5 Brutrevieren einbezogen.

Tabelle 5: Nachgewiesene streng geschützte bzw. gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling 1 BR	<i>Carduelis can-nabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, M1, M2

Tabelle 6: Nachgewiesene Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel 1 BR	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, M1, M2
Buchfink 2 BR	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1, M1, M2
Fitis 0,5 BR (TB)	<i>Phylloscopus tro-chilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	V1, M1, M2
Grünfink 2 BR	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, M1, M2
Mönchsgrasmü-cke1 BR	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V1, M1, M2
Ringeltaube 1 BR	<i>Columba palum-bus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, M1, M2
Sommergold-hähnchen 1 BR	<i>Regulus ignicapil-lus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp	V1, M1, M2
Stieglitz 1 BR	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1, M1, M2
Zilpzalp 1 BR	<i>Phylloscopus col-lybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	V1, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Nachgewiesene Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Klappergrasmücke 1 BR	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1, M1, M2
Schwanzmeise 1 BR	<i>Aegithalos caudatus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, (O, Kn, Flechten)	V1, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 8: Nachgewiesene Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze 0,5 BR (TB)	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1, M1+2 CEF2
Blaumeise 1 BR	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1, M1+2 CEF1
Gartenrotschwanz 1 BR	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	V1, M1+2 CEF1
Kohlmeise 1 BR	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1, M1+2 CEF1
Tannenmeise 1 BR	<i>Parus ater</i>	*/*			H	[2]/3	I, S [Köniferen]	V1, M1+2 CEF1
Zaunkönig 1 BR	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	V1, M1+2 CEF2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 6: Brutvögel 1 (Brose & Lückert 2023)

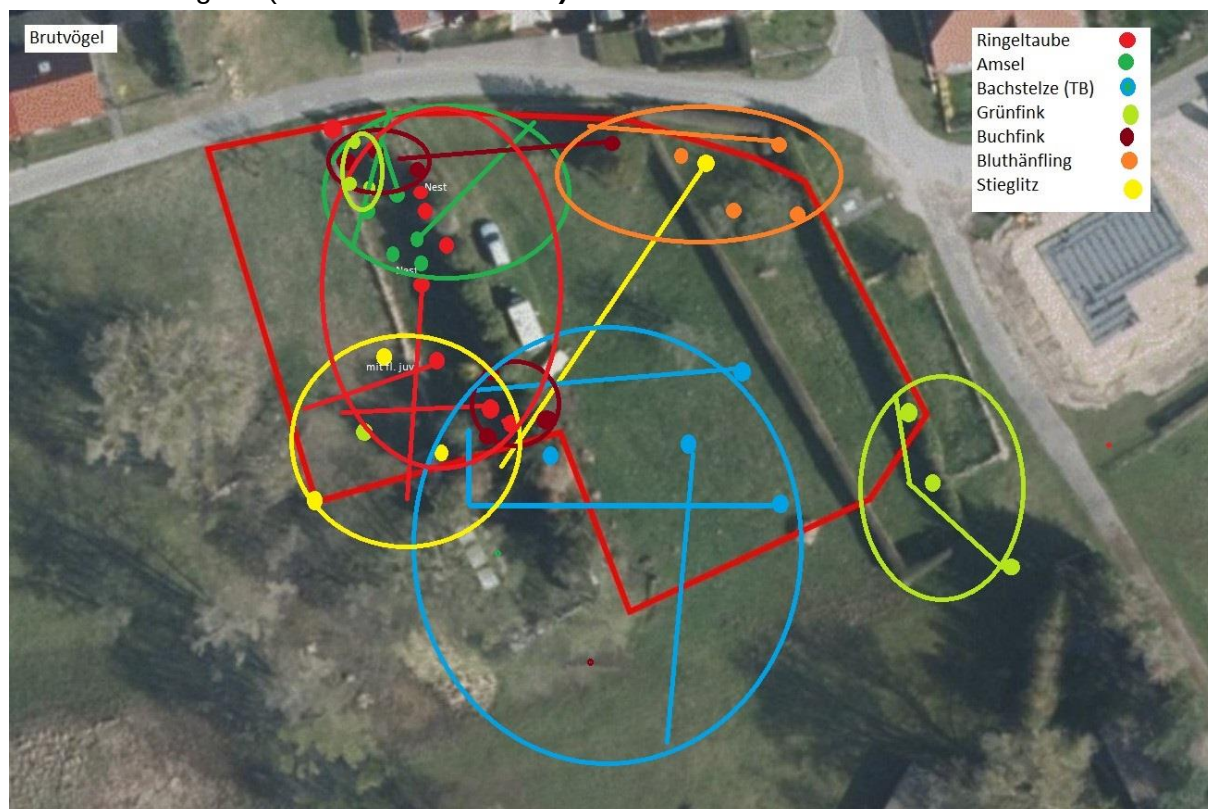


Abb. 7: Brutvögel 2 (Brose & Lückert 2023)

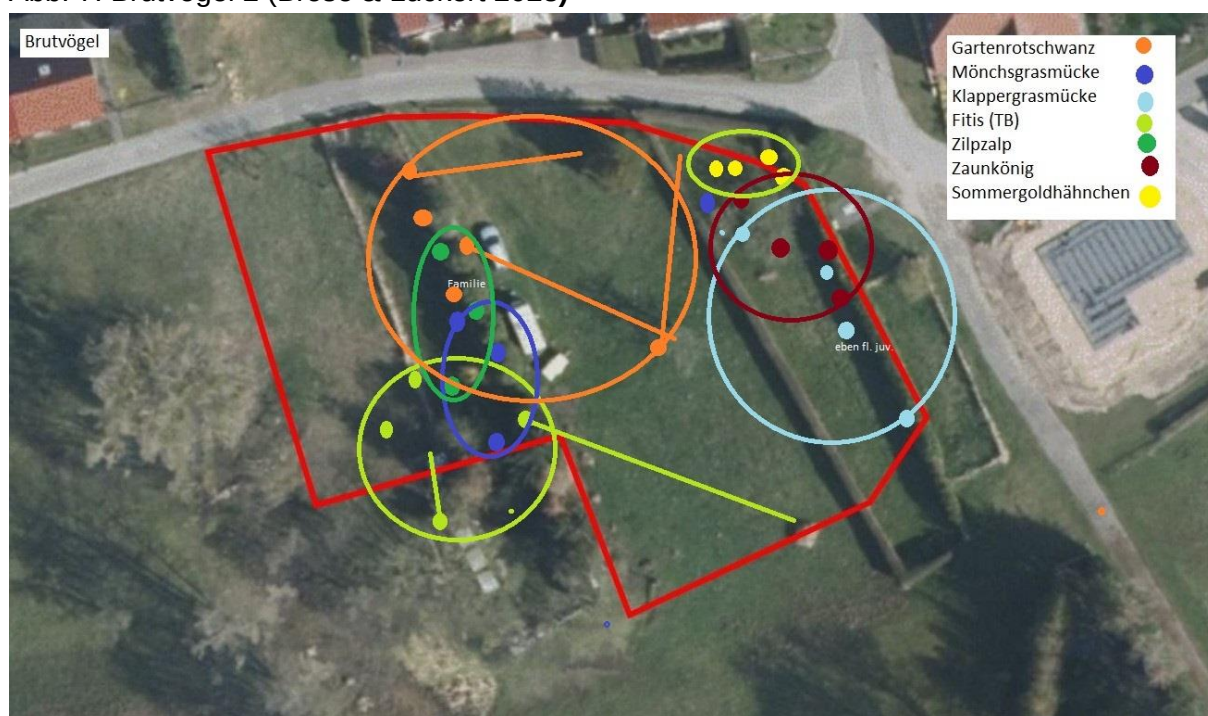


Abb. 8: Brutvögel 2 (Brose & Lückert 2023)



7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Brutvögel

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 und 2.2** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Vorhabenfläche wird nach Genehmigung der Planung umfangreichem Baugeschehen unterworfen sein. Es ist davon auszugehen, dass alle Gehölze beseitigt werden. Die Baufläche vorwiegend bestehend aus Intensivgrünland und Siedlungshecken wird zu max. 60% versiegelt. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden große Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Die visuellen und akustischen Reize wirken, je nach Empfindlichkeit der jeweiligen Arten über das Plangebiet hinaus. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen ist die Bauzeitenregelung einzuhalten.

Maßnahme: V1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Es besteht keine Gefahr einer gravierenden Silhouettenveränderung. Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering. Große Fensterfronten sind zu vermeiden.

Betriebsbedingt: Es ist am Tag, wie im Umfeld, mit maximalen Lärmimmissionen eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß TA – Lärm von 55 dB(A) auf der Vorhabenfläche zu rechnen. Die Gefahr des Verlassens der Gelege und somit von Tötungen der Entwicklungsformen besteht nicht, da die betriebsbedingten Wirkungen die derzeitigen Immissionen nicht erheblich überschreiten.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2251-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung auf Bruthabitate infolge von Gehölzbeseitigungen wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet.

Der Verlust von Habitaten im Plangebiet kann durch Neupflanzungen und Ersatznistkästen kompensiert werden.

Maßnahme: V1, M1, M3, CEF1, CEF2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Anlagebedingt: Es besteht keine Gefahr einer gravierenden Silhouettenveränderung. Um Vogelschlag entgegenzuwirken sind große Fensterfronten zu vermeiden.

Betriebsbedingt: Die Immissionen erhöhen sich durch die geplante Nutzung nicht.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Vorhabenfläche wird nach Genehmigung der Planung umfangreichem Baugeschehen unterworfen sein. Die Gehölze des Plangebietes werden voraussichtlich beseitigt. Der Verlust von Habitaten im Plangebiet kann durch Neupflanzungen und Ersatznistkästen kompensiert werden.

Maßnahme: M1, M3, CEF1, CEF2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die Existenz der Wohngebäude führt nicht zur Vergrämung von Arten..

Betriebsbedingt: Die Immissionen erhöhen sich durch die geplante Nutzung nicht signifikant Brutplätze gehen nicht verloren.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

In der folgenden Tabelle sind die im Plangebiet potenziell, gemäß Verbreitungskarten des BfN von 2019, vorkommenden Fledermausarten aufgeführt. Im Rahmen der nächtlichen avifaunistischen Untersuchungen konnte beobachtet werden, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat genutzt wird. Die Birne hat einen Astabbruch, der als Sommerquartier nicht auszuschließen ist. Die übrigen Bäume bieten keine augenscheinlichen Quartiersstrukturen. Etwaige Strukturen an den dicht stehenden bzw. bewachsenen Fichten, Zypressen und Scheinzypressengewächsen können vermutlich nicht ausgeschlossen werden, da in diesen Bereichen Höhlen- und Nischenbrüter festgestellt worden sind. Quartierspotenzial für einzelne Individuen in den Sommermonaten ist in und an den Bäumen vorhanden. Als Leitlinien sind die Hecken nicht geeignet, da keine Verbindung zu anderen linearen Elementen und zum Umland besteht.

Tabelle 9: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	x	3	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	x	*	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	x	*	4
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	x	*	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	x	*	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	x	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	x	*	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	x	*	4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	x	*	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	x	3	4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.11** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Alle Gehölze werden voraussichtlich beseitigt. Vorwiegend Intensivgrünland wird überbaut. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden durch Bewegung visuelle Reize erzeugt, die das Gelände stark beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten können zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Baumquartieren führen. Um dem zu begegnen ist die Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung einzuhalten.

Maßnahme: V1, V2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die Existenz der geplanten Anlagen und Gebäuden führt nicht zur Tötung und Verletzung der Tiere.

Betriebsbedingt: Es ist mit gleichwertigen Lärmimmissionen, wie den Immissionen der vorhandenen Wohnbebauung, zu rechnen. Tötungen und Verletzungen werden durch Lärm und Licht in den geplanten Größenordnungen nicht ausgelöst.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung von Individuen in potenziellen Quartieren wird durch eine Bauzeitenregelung sowie durch die ökologische Baubegleitung begegnet. Habitate werden bei Feststellung ersetzt.

Maßnahme: V1, V2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Das Plangebiet ist Nahrungshabitat. Die Nutzung der Fläche als Wohngebiet mit entsprechenden Ersatzpflanzungen und der Anpflanzungsfestsetzung bietet ähnliche potenzielle Nahrungsflächen. Zusätzliche Verkehrswege inklusive zusätzlicher Beleuchtung sind nicht geplant.

Betriebsbedingt: Es ist mit gleichwertigen Lärmimmissionen, wie den Immissionen der umliegenden Wohnbebauung zu rechnen. Tötungen und Verletzungen sowie der Verlust an Habitaten werden durch Lärm und Licht in den geplanten Größenordnungen nicht ausgelöst.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Baumquartiere beseitigt. Gemäß den Ergebnissen der Voruntersuchung sind ggf. Ersatzhabitate zu installieren. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.

Maßnahme: V2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Eine Beeinträchtigung der Funktion der umliegenden Quartiere durch die Silhouettenveränderung oder zusätzlicher Verkehrsbeleuchtung ist durch die Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt: Es ist mit gleichwertigen Lärmimmissionen, wie den Immissionen der umliegenden Wohnbebauung zu rechnen. Der Verlust an Habitaten wird durch Lärm und Licht in den geplanten Größenordnungen nicht ausgelöst.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 zu realisieren.
- V2 Fällungen sind durch eine im Fledermausschutz fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor

Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- V3 Um die Tötung und Verletzung von Vögeln durch Kollision mit Glasscheiben zu unterbinden, sind Fenster mit einer Größe von mehr als 2,5 m² zu vermeiden oder entsprechend geprüfte Scheiben mit Mustern z.B. Bezeichnung: Saflex ® FlySa-fe™ 3D SEEN shiny 9/90 ISO Typ: Punktraste zu verwenden. Es ist reflexionsarmes Glas zu verwenden. Brüstungen sind undurchsichtig zu gestalten.
- V4 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen ist die geplante Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachtabenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Gemäß Anpflanzungsfestsetzung ist eine 3 m breite Hecke aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Bibernell-Rose (*Rosa pimpinellifolia*), Gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*) und Europäische Eibe (*Taxus baccata*) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die genannten Koniferen sind verpflichtend zu pflanzen. Vorhandene und neu gepflanzte Gehölze sind zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.
- M2 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangene 150 m² versiegelte Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (auszuwählen aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Bibernell-Rose (*Rosa pimpinellifolia*)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungsfestsetzung, die anteilig

auf dem jeweiligen Grundstück vorhanden ist, kann angerechnet werden. Vorhandene und neu gepflanzte Gehölze sind zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

- M3 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 3.736 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befinden. Möglich ist auch die Verwendung des Ökokontos VG-017 „Landschaftsverbesserung südlich der Peene“ mit Umwandlung naturferner Feldhecken, Windschutzpflanzungen und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 44 km vom Eingriffsort entfernt. Ansprechpartner: Martin Marsch. Tel.: 0171/7741897. E-Mail: MMarsch@t-online.de
- M4 Als Ersatz für den Verlust von 2 zu ersetzenden Einzelbäumen sind gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V 2 hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm, im Plangebiet innerhalb der Anpflanzfestsetzung im Bereich der Kompensationsmaßnahme M1, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind z.B folgende Sorten von: Kirschen (z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Karneol, Morina) Pflaumen (z.B. Hauszwetschge, Nancy- Mirabellen, Wangenheim); Apfelbäume (z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern); Quitten (z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte).

CEF-Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet zu installieren.

2 Nistkästen Blau- bzw. Tannenmeise $\varnothing$ 26 mm-28 mm

1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit

1 Nistkasten Kohlmeise $\varnothing$ 32 mm mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 9 des AFB

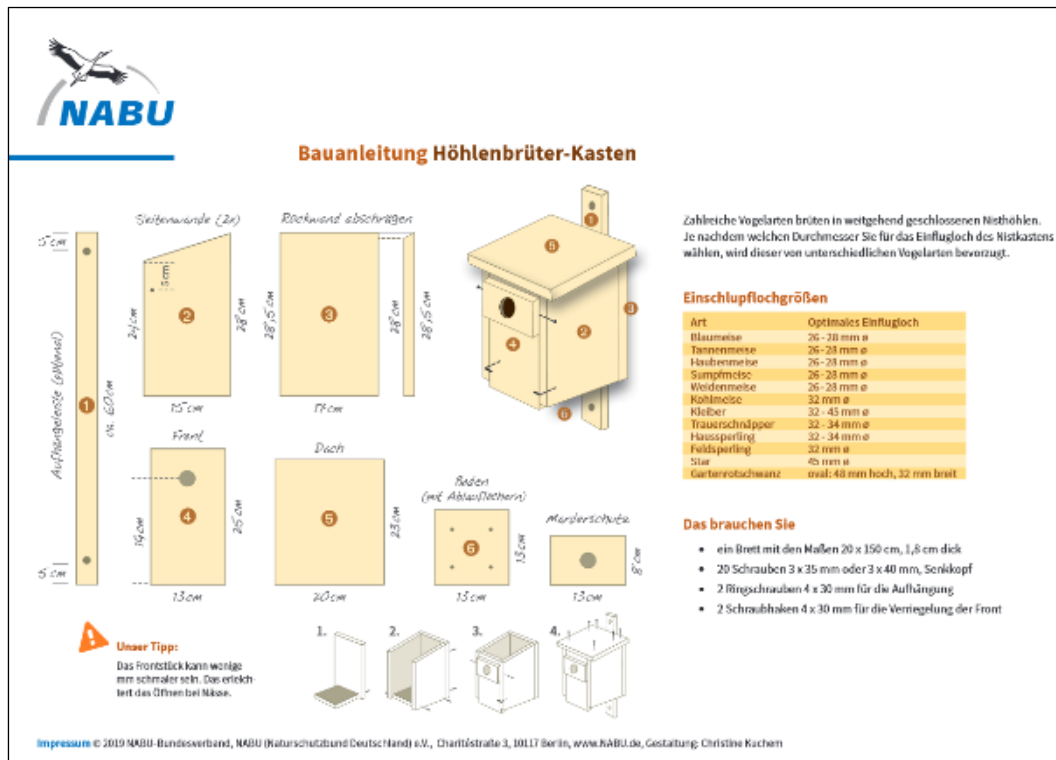
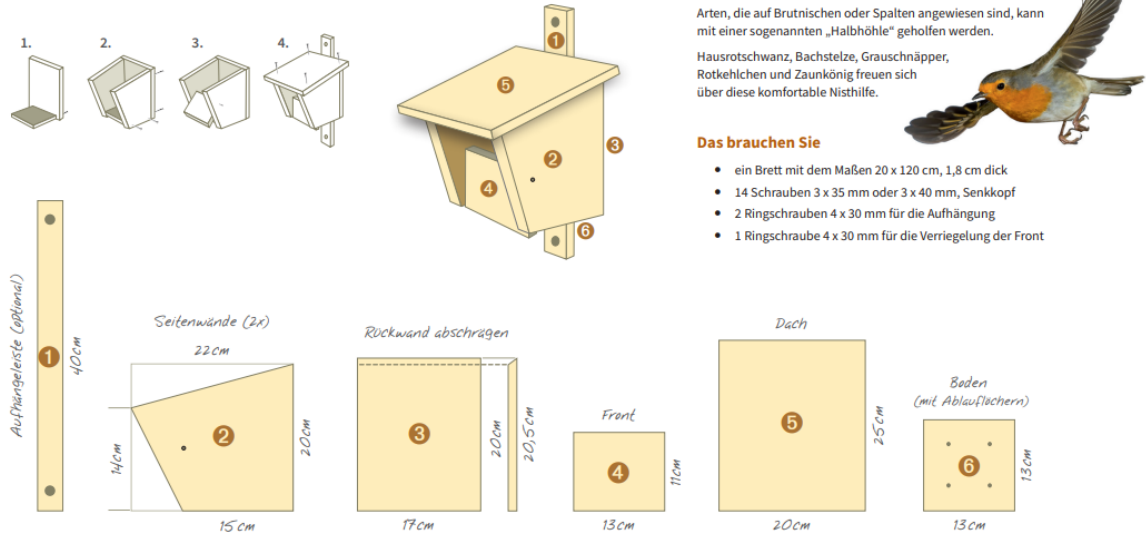


Abb. 9: Nistkasten- Höhlenbrüter (Quelle © NABU 2019)

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet zu installieren.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 10 des AFB.

Bauanleitung Halbhöhle



Impressum © 2019 NABU-Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kuchem, Foto: Frank Hecker

Abb. 10: Nistkasten- Halbhöhle (Quelle © NABU 2019)

9. QUELLEN

- BAUER, H., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim.
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3, S. 81 – 99.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- DIETZ, C., NILL, D., von HELVERSEN, O. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching

- FUKAREK, F. & HENKER, H. (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. (Hrsg.) Heinz Henker und Christian Berg, Weissdorn-Verlag Jena.
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191.
- TRAUTNER, J. & HERMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. In: Naturschutz und Landnutzungsplanung. Zeitschrift für angewandte Zoologie. Ausgabe 11/2011, S. 343-349.
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck, Greifswald.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, (Hrsg.) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: V RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderafluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 BP in Obstgehölzen/Hecken im Nordosten <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> MTBQ 2251-4 8-20 BP	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 Bauzeitenregelung - M1 Anpflanzungsfestsetzung - M2 Ersatzpflanzungen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben wird der Großteil der Lebensräume des Plangebietes beseitigt. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Bei der Planung sind große Fensterfronten zu vermeiden. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten, die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit sowie die starke Beunruhigung der Vorhabenfläche führen zu Störungen und somit zu Funktionseinschränkungen von Lebensräumen. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Habitatersatz vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet Tötungen und Verletzungen zu vermeiden sowie die ökologische Funktion der betroffenen Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)	
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden voraussichtlich alle Gehölze beseitigt. Die Habitate werden ersetzt, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.2. Anhang 2. – besonders geschützte Baumbrüter

besonders geschützte Baumbrüter (Amsel, Buchfink, Fitis, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zilpzalp)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie	

sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 BR Amsel in der Scheinzypressenhecke im Zentrum des Plangebietes, 2 BR Buchfink in Scheinzypressenhecke im Zentrum, 0,5 BR Fitis in Scheinzypressenhecke im Süden/in den Gehölzen südlich des Plangebietes, 2 BR Grünfink in Scheinzypressenhecke im Südosten und im Bereich der Sträucher nördlich der Scheinzypressenhecke im Zentrum, 1 BR Mönchsgrasmücke im Bereich der Scheinzypressenhecke im Zentrum, 1 BR Ringeltaube in Scheinzypressenhecke im Zentrum, 1 BR Sommergoldhähnchen in Obstgehölzen und Hecke im Nordosten, 1 BR Stieglitz im Südosten (mit Jungtier), 1 BR Zilpzalp im Bereich der Scheinzypressenhecke und der Forsythie

Lokale Population nach Vökler, 2014: MTBQ 2251-4: Amsel 51-150 BP, Buchfink 151-400 BP, Fitis 151-400 BP, Grünfink 21-50 BP, Mönchsgrasmücke 51-150 BP, Ringeltaube 51-150 BP, Sommergoldhähnchen 0 BP, Stieglitz 0 BP, Zilpzalp 51-150 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung
- M2 Anpflanzungsfestsetzung
- M3 Ersatzpflanzungen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für das Vorhaben wird der Großteil der Lebensräume des Plangebietes beseitigt. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Bei der Planung sind große Fensterfronten zu vermeiden. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten, die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit sowie die starke Beunruhigung der Vorhabenfläche führen zu Störungen und somit zu Funktionseinschränkungen von Lebensräumen. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Habitatersatz vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet Tötungen und Verletzungen zu vermeiden sowie die ökologische Funktion der betroffenen Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden voraussichtlich alle Gehölze beseitigt. Die Habitate werden ersetzt, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
☐ Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.3. Anhang 2.1 - besonders geschützte Gebüschbrüter

besonders geschützte Gebüschbrüter (Klappergrasmücke, Schwanzmeise)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	☐ Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die aufgeführten Gebüschbrüter kommen in offenen -halboffenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüsch und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Bei beiden Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen stabile Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet. <u>Gefährdungsursachen:</u>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 BR Klappergrasmücke in östlicher Siedlungshecke und Obstgehölzen, 1 BR Schwanzmeise <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil (MTBQ 2251-4: Klappergrasmücke 21-50 BP, Schwanzmeise 4-7 BP)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 Bauzeitenregelung - M2 Anpflanzungsfestsetzung - M3 Ersatzpflanzungen	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für das Vorhaben wird der Großteil der Lebensräume des Plangebietes beseitigt. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Bei der Planung sind große Fensterfronten zu vermeiden. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten, die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit sowie die starke Beunruhigung der Vorhabenfläche führen zu Störungen und somit zu Funktionseinschränkungen von Lebensräumen. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Habitatersatz vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet Tötungen und Verletzungen zu vermeiden sowie die ökologische Funktion der betroffenen Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden voraussichtlich alle Gehölze beseitigt. Die Habitate werden ersetzt, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.1 - besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Tannenmeise)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Höhlen- und Nischenbrüter kommen in Bereichen mit Gebäuden und Gehölzen mit Strukturen wie z. B. Mauerlöchern, abstehenden Holzverschalungen, Querbalken, Dachtraufen, Nisthilfen, Wurzelwerk, hohlen Böschungen, Baumhöhlen oder Astabbrüchen vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei den Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen stabile Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 0,5 BR Bachstelze im Süden des Plangebietes, 1 BR Blaumeise im Bereich der Scheinzypressenhecke und des Schilfgürtels, 1 BR Gartenrotschwanz im Bereich der Scheinzypressenhecke im Zentrum und des Birnenbaumes, 1 BR Kohlmeise Familie großräumig im Plangebiet verteilt, 1 BR Tannenmeise im Bereich der Scheinzypressenhecke im Zentrum, 1 BR Zaunkönig im Nordosten <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> sinkend bis auf Kohlmeise und Zaunkönig (im MTB-Q 2251-4: Bachstelze 8-20 BP, Blaumeise 51-150 BP, Gartenrotschwanz 8-20 BP, Kohlmeise 151-400 BP, Tannenmeise 151-400 BP, Zaunkönig 21-50 BP)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 Bauzeitenregelung - M2 Anpflanzungsfestsetzung - M3 Ersatzpflanzungen - CEF1 & CEF2 Ersatznistkästen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben wird der Großteil der Lebensräume des Plangebietes beseitigt. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Bei der Planung sind große Fensterfronten zu vermeiden. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten, die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit sowie die starke Beunruhigung der Vorhabenfläche führen zu Störungen und somit zu Funktionseinschränkungen von Lebensräumen. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Habitatersatz vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet Tötungen und Verletzungen zu vermeiden sowie die ökologische Funktion der betroffenen Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden voraussichtlich alle Habitate beseitigt. Die Habitate werden ersetzt, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 – Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D: 3	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 -15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km ² -26 km ² . Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringerten Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum (keine Quartiere) ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 Bauzeitenregelung - V2 ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren potenziellen Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut und durch Aufwertungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Anpflanzungen ersetzt. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung werden ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ggf. ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.2. Anhang 3.2 – Große Bartfledermaus

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: V	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Wälder und Gewässer. Jagdgebiete weisen Feldgehölze und Hecken auf. Wichtigste Nahrung stellen Schmetterlinge, Spinnen, Zuckmücken, Schnaken, Fliegen dar. Sommerquartiere in Baumhöhlen, Stammanrissen, hinter abstehender Rinde und in Spalträumen von Gebäudefassaden und in Dachräumen. Die Art nimmt gerne Fledermauskästen an. Meist befinden sich die Gebäudequartiere nah an Waldrändern oder an Baumquartieren. Bis zu 13 Teiljagdgebiete mit einer Größe von 1-4 ha, die bis zu 10 km vom Quartier entfernt sind, können genutzt werden. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Denise und Rahmel 2004)	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Fledermaus gehört in Deutschland zu den selteneren Arten. Das Areal im Norden Europas reicht bis 65 °Nord (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Denise und Rahmel 2004).	

Gefährdungsursachen: Vorausgegangene Zerstörungen von Auwäldern wirkte sich negativ auf Habitat Eignung für die große Bartfle- dermaus aus. Weitere Ursachen sind die Zerstörung von Quartieren bei Gebäudesanierungen, durch forstwirt- schaftliche Arbeiten und Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßen und WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Denise und Rahmel 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat Lokale Population: unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen: - V1 Bauzeitenregelung - V2 Ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor- men ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be- schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenre- gelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden wer- den. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut und durch Aufwertungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Anpflanzungen ersetzt. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung werden ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ggf. ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.3. Anhang 3.3 – Wasserfledermaus

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutzstatus

RL MV: 4

RL D: *



Anh. IV FFH-Richtlinie



streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Als Wochenstubenquartiere werden insbesondere Baumhöhlen genutzt, die sich im Stammbereich von Laubbäumen befinden. Hierbei vor allem alte ausgefallene Specht Höhlen, Stammsrisse, Spalten, Astlöcher und Fledermauskästen. Vorwiegend Randständig gelegen Bäume werden oft besiedelt. Ein Wochenstubenverband kann bis zu 40 Baumhöhlen im Jahresverlauf besiedeln, welche in Abständen von bis zu 2,6 km auseinander liegen und sich auf einer Fläche bis zu 5,3 km² befinden. Die Quartiere der Männchen sind häufig in Baumhöhlen, Spalträumen von Brücken und unterirdischen Quartieren zu finden. Winterquartiere kennzeichnen sich als Höhlen, Stollen, Keller, Bunkeranlagen, die stets frostfrei sind und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse. Die Gewässer sind mit Gehölzbeständen Ufern ausgestattet. Wichtigste Beutetiere sind Zuckmücken, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer und Schmetterlinge (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004).

Vorkommen in M-V:

Ein Areal, was sich von Westeuropa bis Ostsibirien und Ostchina erstreckt. Die Art ist in Europa bis zu 63 Breitengrad verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004).

Gefährdungsursachen:

Durch die Fällung von Quartierbäumen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen, durch hohe Störungsintensitäten, Abriss oder Umnutzung von Winterquartieren, Kollisionen und Lebensraumzerschneidung durch den Straßenverkehr (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen



potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung
- V2 Ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut und durch Aufwertungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Anpflanzungen ersetzt. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung werden ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ggf. ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
☐	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement	
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

12.4. Anhang 3.4 – Großes Mausohr

Großes Mausohr (Myotis myotis)	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: *	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km² notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Vorkommen in M-V:

Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Gefährdungsursachen:

Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reicherten sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung
- V2 Ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut. Durch das Vorhaben wird keine Störung der umliegenden Quartiere prognostiziert. Im Ergebnis der Untersuchungen der Gehölze werden ggf. weitere Maßnahmen, wie z.B. Ersatzquartiere festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
☐	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

12.5. Anhang 3.5 – Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D: *	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nutzt Wälder vom Tiefland bis zur Baumgrenze in den Gebirgen, dabei werden alle Waldtypen angenommen. Die Sommerlebensräume befinden sich im Wald und Siedlungsbereich. Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Rindenspalten, Fledermauskästen, vereinzelt auch an Gebäuden. Die Jagdgebiete konzentrieren sich auf offene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Weiden, Heckenstrukturen und Gewässer; ab den Sommermonaten auch in Wäldern, teilweise auch in Kuhställen. Wichtigste Nahrungsquellen sind Webspinnen, Weberknechte, Käfer und Schmetterlinge; aber auch Hundertfüßer, Asseln und gewässerbewohnende Insekten. Eine Entfernung von 4 km bis zu den Quartieren ist möglich. Sehr strukturgebundene Art, die sich an linearen Strukturen auf ihren Flugrouten orientiert. Überwinterung in Höhlen, Stollen und Kellern, oberirdischen Gebäuden. Von März-April und Oktober-November werden Durchzugsquartiere aufgesucht (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In fast ganz Europa verbreitet bis 60° N. In Deutschland in allen Bundesländern vorkommend. Für M-V keine genauen Angaben (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt es in den Wäldern angeeigneten Quartieren. Im Siedlungsbereich sind Gebäudesanierungen und Modernisierungen ausschlaggebend für die Gefährdung der Fransenfledermaus (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum	

☐ nachgewiesen Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat Lokale Population: unbekannt	☒ potenziell vorkommend
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 Bauzeitenregelung - V2 Ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut und durch Aufwertungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Anpflanzungen ersetzt. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung werden ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
- Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*
- Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12.6. Anhang 3.6 – Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D: V	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Eine große Bandbreite an Lebensräumen und Jagdhabitaten wird besiedelt. Bei der Jagd können bis zu 2,5 km vom Quartier entfernte Strecken zurückgelegt werden. Wichtigste Nahrung stellen Zuckmücken, Schnaken, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Schmetterlinge dar. Als Quartiere kommen Spechthöhlen in Laubbäumen in Betracht, v.a. von Buchen, die sich in Waldrand-Nähe oder entlang von Wegen befinden. Sommer- und Winterlebensräume können weit voneinander entfernt liegen. Im Jahresverlauf können mehr als 60 Höhlen besiedelt werden. Außerdem werden auch Fledermauskästen, Hohlräume an Gebäuden und Felsspalten angenommen. Sehr weite Strecken werden bei Saisonwanderungen zurückgelegt. Große Ansammlungen in Talräumen großer Flüsse und Seengebiete während der Wanderungszeit (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Vorkommend in ganz Deutschland, vorwiegend in Norddeutschland. Besondere Verantwortung durch geografische Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursachen liegen in dem Verlust von Quartieren durch forstwirtschaftliche und pflegerische Maßnahmen, durch Kollisionen im Straßenverkehr und Todesfälle in WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat <u>Lokale Population:</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 Bauzeitenregelung - V2 Ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	

Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut und durch Aufwertungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Anpflanzungen ersetzt. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung werden ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

12.7. Anhang 3.7 – Rauhaufledermaus

Rauhaufledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	
Schutzstatus	
RL MV: 4 RL D: *	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u>	

In reichstrukturierten Waldhabitaten wie Laubmischwäldern, feuchten Niederungswäldern, Nadelwäldern und Parklandschaften zu finden. Jagdgebiete mit einer Fläche bis zu 8 ha liegen in Wäldern und Waldrändern, auch an Gewässern. Die sommerlichen Aktionsräume umfassen 10-22 km². Die einzelnen Jagdhabitate können vom Quartier bis zu 6,5 km weit entfernt sein. Bevorzugte Quartiere sind Baumhöhlen und Stammmisse, aber auch Spaltenquartiere an walddahen Gebäuden und Fledermauskästen. Paarungsquartiere befinden sich an exponierten Stellen in der Nähe von Landschaftsstrukturen. Winterquartiere stellen Baumhöhlen, Holzstapel, Spalten in Gebäuden und Felswänden dar. Rauhautfledermäuse sind sehr strukturgebundene Arten, die sich an linearen Strukturen bei ihren Flugrouten orientieren. Wichtigste Beutetiere sind Zuckmücken, Köcherfliegen und Eintagsfliegen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004).

Vorkommen in M-V:

Wochenstuben in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung ungehinderter Zugwege und Überwinterungsgebiete. M-V und Brandenburg sind verantwortlich für die Erhaltung der Reproduktionsgebiete (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004).

Gefährdungsursachen:

Wesentliche Ursachen für die Gefährdung sind Quartierszerstörungen durch Maßnahmen der Forstwirtschaft, ein verringertes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden in der intensiven Landwirtschaft und die Zerschneidungswirkungen durch WEA und Straßen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung
- V2 Ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut und durch Aufwertungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Anpflanzungen ersetzt. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung werden ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</u> <u>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</u>

12.8. Anhang 3.8 – Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Schutzstatus	
RL MV: 4 RL D: *	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Zwergfledermaus kommt in nahezu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat <u>Lokale Population:</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Auflistung der Maßnahmen:**

- V1 Bauzeitenregelung
- V2 Ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut und durch Aufwertungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Anpflanzungen ersetzt. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung werden ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement**Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt**

12.9. Anhang 3.9 – Mückenfledermaus

(Pipistrellus pygmaeus)

Schutzstatus

RL MV: k.A.

RL D: D



Anh. IV FFH-Richtlinie



streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen als Zwergfledermaus. Gewässer und deren Randbereiche während der Tragzeit und Jungenaufzucht wichtige Jagdgebiete. Im sonstigen Jahresverlauf breiteres Spektrum an genutzten Lebensräumen, z.B. Randbereiche und Vegetationskanten. Als Wochenstubenquartiere dienen Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände. Die Art nutzt aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Das Nahrungsspektrum dieser Art umfasst Zweiflügler, Hautflügler, Netzflügler, zu geringem Teil auch andere Arten von Fluginsekten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

Flächige Verbreitung in Deutschland. Zahlreiche Vorkommen in M-V (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:

Anfälligkeit für Beeinträchtigungen der Quartiere durch forstwirtschaftliche Arbeiten und Sanierungsmaßnahmen in Siedlungen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung
- V2 Ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut. Durch das Vorhaben wird keine Störung der umliegenden Quartiere prognostiziert. Im Ergebnis der Untersuchungen der Gehölze werden ggf. weitere Maßnahmen, wie z.B. fledermausfreundliche Beleuchtung, festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☒ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.10. Anhang 3.10 – Braunes Langohr

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Schutzstatus

RL MV: 4

RL D: V

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

☒ streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt Tiefländer und Mittelgebirgsregionen, waldarme Gebiete werden gemieden. Als Jagdgebiete dienen Wälder, Waldränder, Gebüsche, Hecken, Obstplantagen, Parks, Gärten. Die Wälder können verschiedene Typen annehmen, bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubwälder. Aktionsraum nimmt eine Größe von 1-40 ha an, häufig 500 Meter Umkreis um das Quartier herum. Jagdgebiete nehmen eine Fläche von bis zu 4 ha ein. Baum- und Gebäudequartiere werden im Sommer bezogen. Dabei werden nicht nur Baumhöhlen besiedelt, sondern auch sämtliche Spalträume. Auf Dachböden in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern zu finden. Winterquartiere werden in Höhlen, Stollen, Keller mit Temperaturen zwischen 3-7°C aufgesucht. Ortswechsel finden nur über kurze Entfernungen statt, unter 30 km. Bevorzugte Nahrung: Nachtfalter, Heuschrecken, Zweiflügler, Wanzen; im Frühjahr und Herbst Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, seltener im Tiefland. Häufiger in waldreichen Mittelgebirgsregionen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:

Vergiftungen, die durch den Kontakt mit Holzschutzmitteln auftraten, Quartiersverluste infolge forstwirtschaftlicher Nutzung und durch das Sanieren von Dachstühlen, Verlust von Jagdlebensräumen (Aufgabe von Streuobstwiesen, extensiv genutzter Gärten), Todesfälle im Straßenverkehr, unterirdische Winterquartiere werden abgerissen, verschlossen oder anderweitig genutzt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Quartiere an den Gehölzen, Fläche dient als Nahrungshabitat <u>Lokale Population:</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 Bauzeitenregelung - V2 Ökologische Baubegleitung und ggf. weitere Maßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Aufgrund der Bauzeitenregelung und der Ökologischen Baubegleitung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Nahrungshabitat wird überbaut und durch Aufwertungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Anpflanzungen ersetzt. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung werden ggf. weitere Maßnahmen festgelegt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden ggf. potenzielle Quartiere zerstört. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden potenzielle Quartiere geprüft und ggf. Ersatzquartiere installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. ANHANG 4 – FOTOANHANG



Bild 01 Westen des Plangebietes mit Obstbäumen, Grenze vor den Gehölzen im Hintergrund



Bild 02 Hafengasse Richtung Osten, rechts im Bild das Plangebiet



Bild 03 Von Nord nach Süd, Fläche unter den Fahrzeugen (PEU), Intensivgrünland auf Moorstandorten (GIO) und Scheinzypressenhecke, vereinzelt mit Fichten (PHW)



Bild 04 Gräseraum nördl. Plangebietsgrenze, Zypressengewächs, Flieder, Birne im Hintergrund



Bild 05 Weg zum Ufer östlich des Plangebietes, Plangebiet beinhaltet zur etwa Hälfte die Scheinzypressenhecke (PHW) rechts im Bild



Bild 06 Gebiet südöstlich des Vorhabens



Bild 07 Eingefriedeter von Hecken gesäumter Bereich im Osten des Plangebietes



Bild 08 Obstbäume im Nordosten



Bild 09 Blick von Südwest nach Nordost auf das Plangebiet, Weiden südlich des Vorhabens



Bild 10 Zentrum des Plangebietes mit gegenüberliegenden Gehöften



Bild 11 Bereich zwischen Schilfsaum (VRL) und nichtheimischer Hecke (PHW), Teil des Blechgeräteschuppens (ODF) im Plangebiet



Bild 12 Schilfsaum (VRL), Forsythie sowie Cornus im Hintergrund



Bild 13 Vermutlich abgedeckter Brunnen (OSS) nordwestlich im Plangebiet



Bild 14 Potenzielles Zauneidechsenhabitat etwa 7 m westlich des Plangebietes



Bild 15 Potenzielle Leitlinie und Habitate für Fledermäuse südwestlich des Vorhabens, Gehölze weisen Strukturen wie Höhlen und Astabbrüche auf

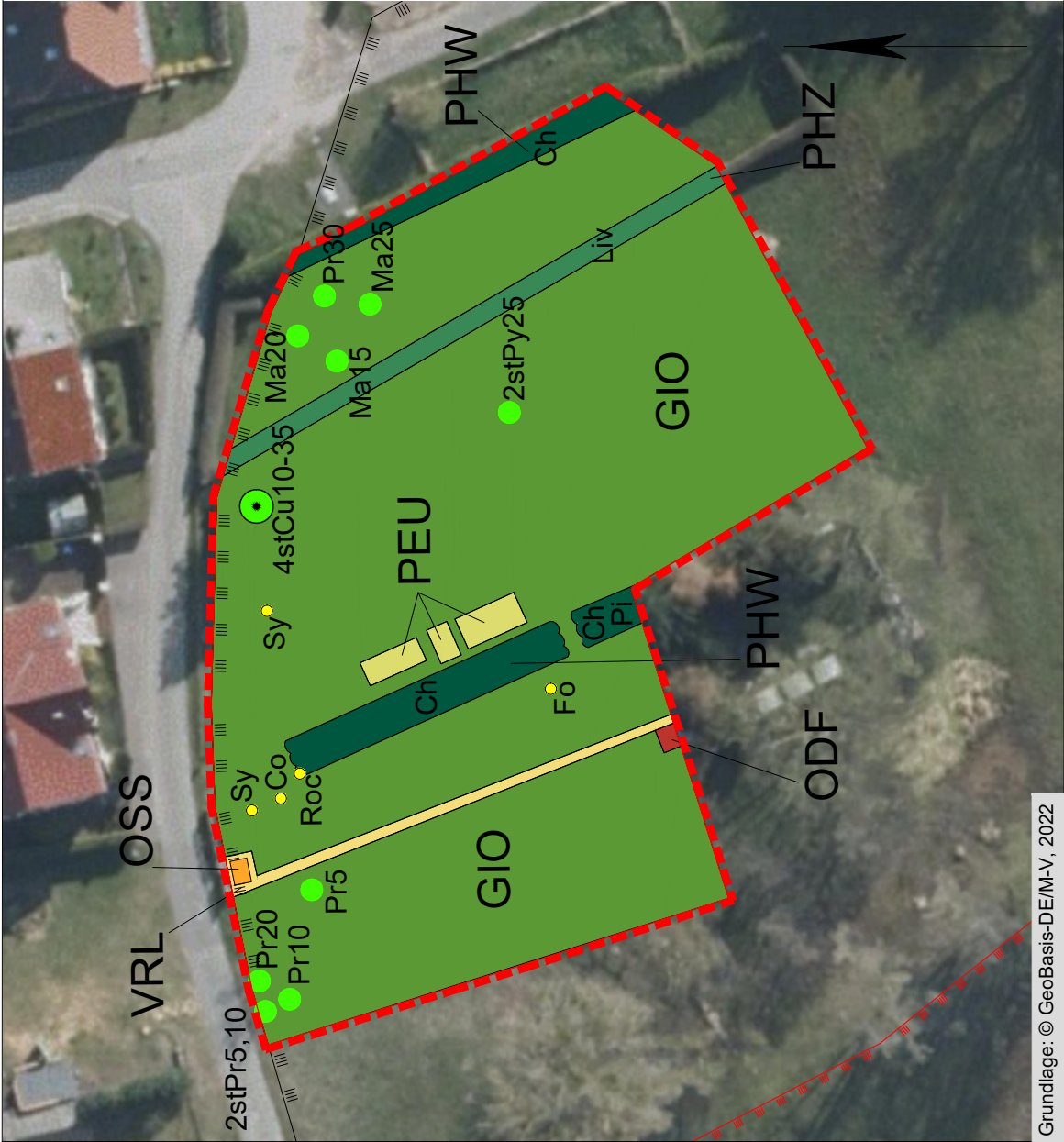


Bild 16 & 17 Birne mit Astabbrüchen

14. ANLAGEN 1-3 – BESTANDS- UND KONFLIKTKARTE; KARTIERBERICHT

Bebauungsplan 7/2022 "Wohnen Hafengasse" der Gemeinde Altwarp

Bestandsplan



Zeichenerklärung

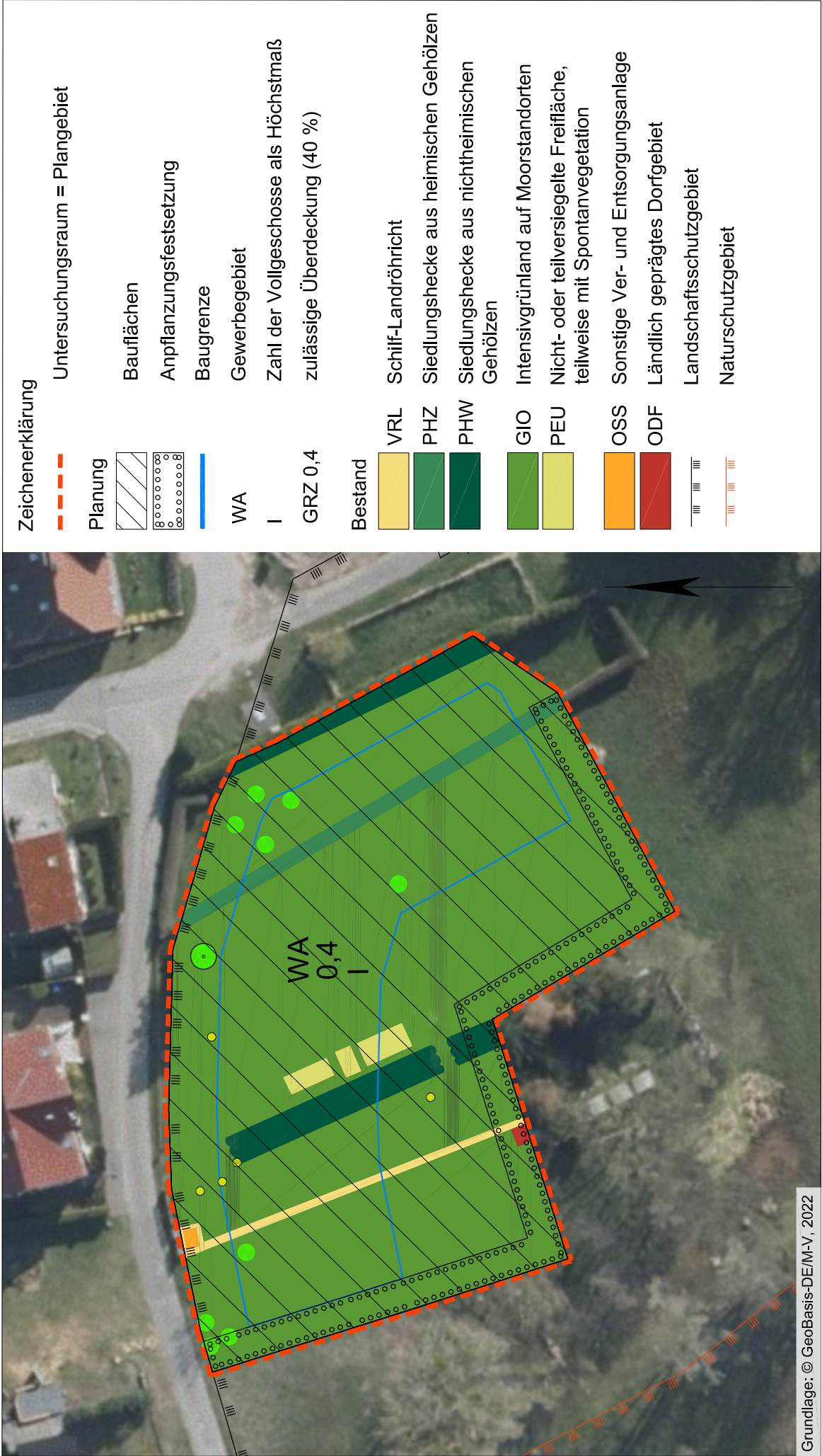
- Untersuchungsraum = Plangebiet
- Bestand
 - VRL Schilf-Landröhricht
 - PHZ Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
 - PHW Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen
 - GIO Intensivgrünland auf Moorstandorten
 - PEU Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation
 - OSS Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
 - ODF Ländlich geprägtes Dorfgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Strauch
- Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std
- § Baum nach § 18/19 NatSchAG geschützt

Gehölzkürzel: z. B. 2 - 2 Stück, z. B. 2st - zweistämmig, z. B. 10 - 10 cm Stammdurchmesser, Ch - *Chamaecyparis spec.* (Scheinzypressen), Co - *Cornus spec.* (Hartriegel), Cu - *Cupressaceae* (Zypressengewächse), Fo - *Forsythia spec.* (Forsythien), Liv - *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), Ma - *Malus spec.* (Äpfel), Pi - *Picea spec.* (Fichten), Pr - *Prunus spec.* (Kirschen), Py - *Pyrus spec.* (Birken), Roc - *Rosa canina* (Hundsrose), Sy - *Syringa spec.* (Flieder)

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V, 2022

Bebauungsplan 7/2022 "Wohnen Hafengasse" der Gemeinde Altwarp

Konfliktplan



Abchlussbericht B-Plan Altwarp Wohnen Hafengasse

Kartierer:

Brose, Wolfgang und Dagmar, Pasewalk und Dieter Lückert, Löcknitz

Die Kontrollfläche wurde vom 05.04. - 18.10.2022 und 04.05. - 10.08.2023 kartiert.

Brutreviere wurden als solche aufgenommen, wenn durch mehrfachem Balzverhalten, Gesang, Nestfund, Warnen im Revier oder Familiennachweise von einem Brutpaar ausgegangen werden konnte. Auf der Karte wurden die einzelnen Beobachtungen und Reviere gekennzeichnet.

Die KF besteht aus 2 unterschiedlichen älteren Gartenanlagen, die von einer Wiese getrennt sind. Auf der Wiese befanden sich im gesamten Kartierungszeitraum Fahrzeuge, Campingwagen und Campingartikel. Begrenzt werden die Anlagen durch Thujahecken bzw. Thuja-Baumreihe. Hier stehen auch Fichtengruppen und überragende Einzelbäume. Im südlichen Gartenteil, angrenzend an die KF, befinden sich mehrere Schuppen.

Die Wiesenflächen, auch die Riedgraswiese, wurden regelmäßig gemäht.

Kartierungen erfolgten an folgenden Terminen:

BV: insgesamt 8 Termine, dav. 2x nachts

1	21.04.2022	06:10- 06:55 Uhr	6°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus NO
2	12.05.2022	06:00- 07:00 Uhr	11°C, bewölkt, 2 Bft aus W
3	16.06.2022	05:40- 06:35 Uhr	11°C, heiter, 1Bft aus N
4	13.04.2023	6:35- 07:15 Uhr	7°C, bedeckt, 2-3 Bft aus S
5	04.05.2023	06:00- 07:05 Uhr	1°C, klar, 1 Bft aus NO
6	01.06.2023	05:30- 06:40 Uhr	11°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus W
7	04.06.2023	21:30- 22:45 Uhr	16°C, wolkenlos, 2-3 Bft aus NO
8	29.06.2023	21:35- 22:50 Uhr	21°C, leicht bewölkt, 1 Bft aus SW

Die Nachtexkursionen mit Klangatrappen ergaben lediglich jagende Fledermäuse.

Lurche/ Reptilien: 9 Termine

1	05.04.2022	19:10-20:20 Uhr	7°C, bewölkt, 4 Bft aus W	A
2	23.06.2022	20:50-22:00 Uhr	12°C, heiter, 2 Bft aus NO	A
3	09.10.2022	13:20- 14:35 Uhr	15°C, wolkenlos, 2 Bft aus SW	ZE
4	18.10.2022	13:30- 14:30 Uhr	15°C, leicht bewölkt, 2-3 Bft aus W	ZE
5	15.06.2023	21:05- 22:10 Uhr	13°C, leicht bedeckt, 2 Bft aus N	A
6	28.06.2023	12:00-13:10 Uhr	18°C, bewölkt, 3 Bft aus W	ZE
7	13.07.2023	20:45- 21:50 Uhr	15°C, leicht bewölkt, 3 Bft aus SW	A
8	27.07.2023	12:05- 13:20 Uhr	20°C, heiter, 3 Bft aus SW	ZE
9	10.08.2023	12:45- 14:00 Uhr	17°C, bedeckt, 3 Bft aus SW	ZE

Bei diesen Terminen sind sowohl Nachsuche zur möglichen Frühjahrs- u. Herbstwanderung sowie spezielle Nachsuche der Ringelnatter enthalten. Es wurden keine Lurche und Kriechtiere gefunden. Innerhalb der KF bestehen keine offenen Gewässer, nur 2 kleine Senken, die im Frühjahr noch etwas Wasser führten, befinden sich südlich

angrenzend. Sie trockneten dann aber sehr schnell aus. Demnach besteht kein Laichgewässer. In etwa 100 m westlich besteht eine ausgedehnte Riedgras-Feuchtwiese mit Anschluss an das Haff.

Folgende Arten wurden als **Nahrungsgäste** festgestellt:

Kuckuck, Hausrotschwanz, Haussperling.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Brose

Pasewalk, den 10.02.2025

Anzahl der Reviere

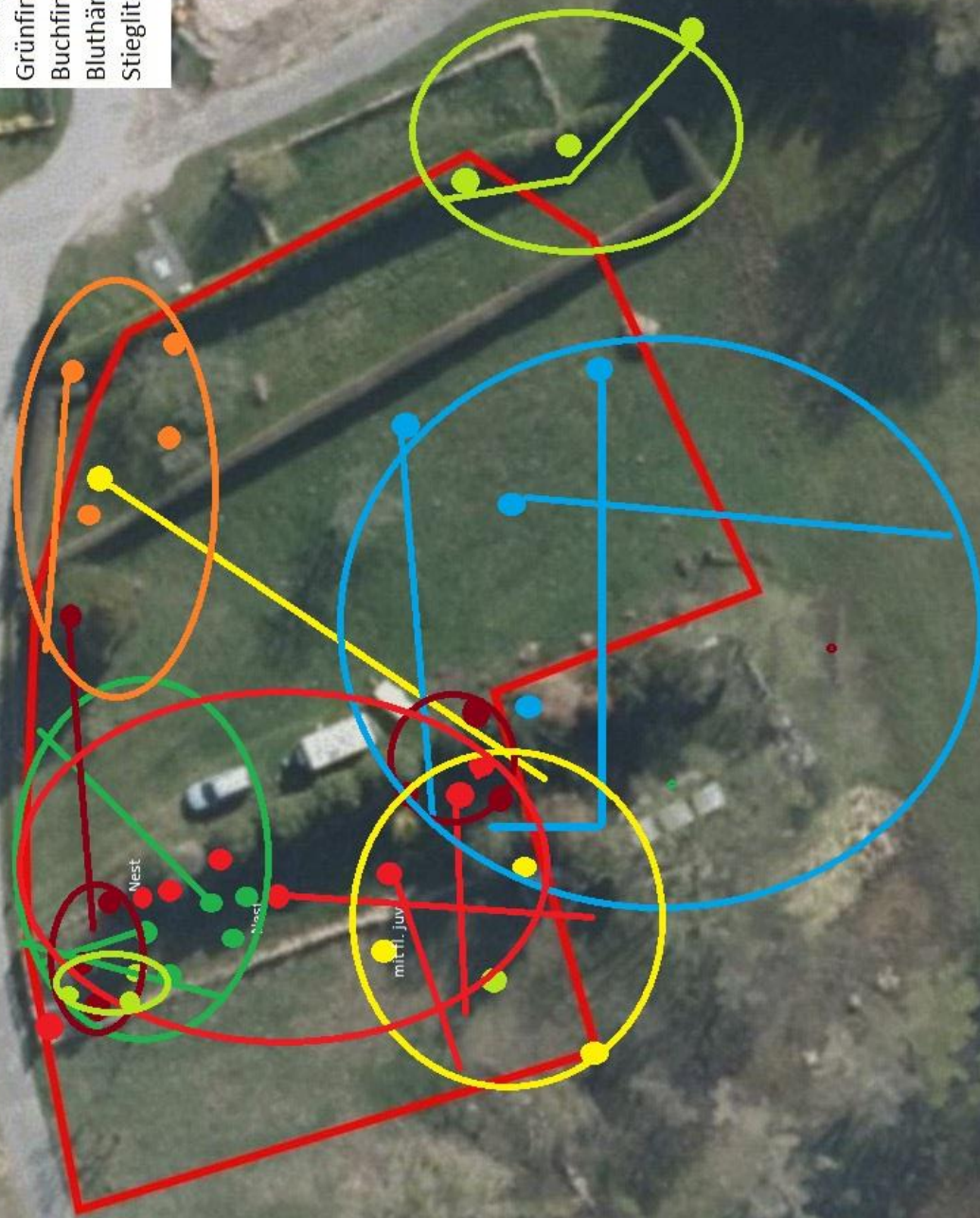
Ringeltaube	1
Amsel	1
Buchfink	2
Grünfink	2
Bluthänfling	1
Stieglitz	1
Mönchsgrasmücke	1
Klappergrasmücke	1
Kohlmeise	1
Blaumeise	1
Tannenmeise	1
Schwanzmeise	1
Bachstelze	1 (TB)
Gartenrotschwanz	1
Zilpzalp	1
Fitis	1 (TB)
Sommergoldhähnchen	1
<u>Zaunkönig</u>	<u>1</u>

Insgesamt 18 Arten

(Teilbrüter: TB)



Brutvögel



- Gartenrotschwanz
- Mönchsgrasmücke
- Klappergrasmücke
- Fitis (TB)
- Zilpzalp
- Zaunkönig
- Sommergoldhähnchen



Familie

eben fl. juv.

Brutvögel

